



Aktenzeichen: Pet 4-18-11-81503-042584

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Sanktionsstufen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für einen begrenzten Zeitraum zu vermindern und diese Absenkung wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit der Sanktionen im SGB II umstritten seien. Durch ein versuchsweises Absenken der Minderungsbeträge könnten weitere Erkenntnisse hierzu gewonnen werden. Beispielsweise könnten die Minderungen nach § 31 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit 30, 60 und 100 Prozent betragen, stattdessen versuchsweise auf 20, 40 und 70 Prozent festgelegt werden. Außerdem würden die geringeren Minderungsbeträge dazu führen, dass den Betroffenen in jedem Fall ein Sockelbetrag in Höhe von 30 Prozent verbliebe. Damit könne auch verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Wahrung der Menschenwürde bei der ausschließlichen Gewährung von Sachleistungen in den Fällen des vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II begegnet werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 42 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 48 Diskussionsbeiträge hierzu ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages



eingeholt, dem der Antrag der Fraktion der AfD „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung“ (Bundestags-Drucksache 19/29768), die Anträge der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ (Bundestags-Drucksache 19/29742), „Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen“ (Bundestags-Drucksache 19/10619) und „Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren“ (Bundestags-Drucksache 19/15040) sowie die Anträge der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise“ (Bundestags-Drucksache 19/25706), „Für soziale Garantien ohne Sanktionen“ (Bundestags-Drucksache 19/15078) und ferner die Anträge der Fraktion DIE LINKE. „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“ (Bundestags-Drucksache 19/24454), „Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen“ (Bundestags-Drucksache 19/29439) und „Getrenntlebende Eltern im Grundsicherungsbezug entlasten – Umgangsmehrbedarf einführen“ (Bundestags-Drucksache 19/29749) vorlagen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 19/30504) sind die Anträge mehrheitlich abgelehnt worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Mitwirkungspflichten in der Grundsicherung -und deren Durchsetzung im Grundsatz als verfassungskonform anerkannt hat. Wer Sozialleistungen beantragt und erhält, ist in der Pflicht zumutbar mitzuwirken, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu verkürzen.

Das Gericht hat aber ebenfalls klare Grenzen der Verhältnismäßigkeit für die Durchsetzung dieser Pflichten gesetzt. Die im SGB II verankerten Regelungen zu Leistungsminderungen sind laut Urteil teilweise unverhältnismäßig und bedürfen einer



Neuregelung durch den Gesetzgeber. Bis zu dieser gesetzlichen Neugestaltung hat das Bundesverfassungsgericht Übergangsregelungen mit Gesetzeskraft erlassen. Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit wurden unverzüglich nach der Entscheidung des Gerichtes überarbeitet und am 3. Dezember 2019 veröffentlicht. Sie sichern im jetzigen Übergangszeitraum die einheitliche Rechtsanwendung in den Jobcentern.

In dem zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geschlossenen Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode ist die Ankündigung enthalten, das SGB II umfassend zu reformieren (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 2480 ff.). Es wurde vereinbart, dass ein Bürgergeld das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende erneuert wird. Ziel dieser grundlegenden Reform ist es, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich noch stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitssuche zu konzentrieren. Grundlage dafür ist eine kooperative Beziehung zwischen den Leistungsberechtigten und Jobcentern auf Augenhöhe und eine neue Vertrauenskultur. In diesem Sinne soll die Betreuung und die Eingliederung in Arbeit in den Jobcentern weiterentwickelt und auch die Leistungsminderungen auf Basis des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem November 2019 neu geregelt werden. An Mitwirkungspflichten bzw. Leistungsminderungen soll dabei entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages grundsätzlich festgehalten werden.

Als Zwischenschritt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung im Rahmen des Bürgergeldes werden mit dem 11. SGB II-Änderungsgesetz (sog. „Sanktionsmoratorium“) die Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen, wie beispielsweise der Ablehnung eines Arbeitsangebotes oder Abbruch einer Weiterbildungsmaßnahme, befristet für die Dauer eines Jahres ausgesetzt. Meldeversäumnisse, wie beispielsweise das Nichterscheinen bei einem Beratungstermin im Jobcenter, können bei Wiederholung weiterhin Leistungsminderungen nach sich ziehen. Die Minderungen bei mehrfachen Meldeversäumnissen sind auf 10 Prozent begrenzt.

Soweit mit der Petition eine begrenzte Verminderung der Sanktionsstufen gefordert wird, ist diesem Anliegen mit dem Sanktionsmoratorium entsprochen worden. Im Übrigen vermag sich der Ausschuss der Petition nicht anzuschließen.



Im Ergebnis empfiehlt er deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.